

Gastaufnahmevertrag

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt - gleichgültig ob mündlich oder schriftlich - oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner (Beherbergungsbetrieb und Gast) zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Gastgeber (Vermieter) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.
- 4.a Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.
- 4.b Die Kosten für den Gast betragen bei Storno, bzw. Nichtanreise:
 - Übernachtung mit Frühstück 80 %
 - Übernachtung mit Halbpension 70%
 - Bei einer reinen Übernachtung (betrifft Ferienwohnungen, -häuser, Appartements) 90% des vereinbarten Reisepreises
- 5.a Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
- 5.b Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten Versicherung.
Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und einen angenehmen Aufenthalt!